



Leitfaden: Genehmigung von Breitensportveranstaltungen (Straße)

Die Durchführung einer Veranstaltung im Breitensport (etwa einer Radtourenfahrt, RTF) fordert verschiedenste organisatorische Ressourcen der veranstaltenden Vereine. Da unsere Veranstaltungen gemeinhin im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden, ist für bestimmte Veranstaltungsformate eine Erlaubnis von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Wir möchten Euch hiermit Hinweise zum Umgang mit diesen Behörden geben, damit die Veranstaltung nicht auf der Zielgeraden abgesagt werden muss, weil behördliche Vorgaben nicht umgesetzt werden können.

1. Wann brauche ich eine Erlaubnis?

Nach § 29 StVO bedürfen Veranstaltungen, die die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis. In so genannten Verwaltungsvorschriften wird dies näher konkretisiert. Dort ist festgehalten, dass Radtouren erlaubnispflichtig sind, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i. d. R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist.

2. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Behörden

Der Staat regelt Dinge für seine Bürger und diskutiert das normalerweise nicht im Einzelfall aus. In diesem Kontext ist es für Behörden teilweise bis heute ungewohnt, mit Antragstellern in einen Dialog zu treten. Was aber im Großen bei professionellen Radrennen (z.B. Cyclocross Hamburg oder Deutschlandtour) überwiegend gut gelingt, sollte auch im Breitensport unser Ziel sein. Wer in gutem Kontakt mit seiner Erlaubnisbehörde ist, wird leichter überzeugen können, wenn die Behörde unsere Veranstaltungen fälschlicherweise als Rennen ansieht oder mit „komischen“ Auflagen an uns herantritt.

3. Vorbereitung / Zeitschiene

- Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sollte frühestmöglich erfolgen. Dies gilt vor allem vor der erstmaligen Durchführung einer Veranstaltung. Die Aufnahme der **Vorgespräche** des Veranstalters mit Erlaubnisbehörde und ggf. Polizei (den Kontakt kann auch die Erlaubnisbehörde herstellen) sollte daher unmittelbar nach verbandsseitiger Terminbestätigung erfolgen. Das kann also schon Ende des Vorjahres sein. Der Verein sollte die Erlaubnisbehörde vor Antragstellung um ein persönliches Gespräch bei der Behörde bitten, bei dem die Veranstaltung vorgestellt wird sowie die handelnden Personen des Vereins (Organisatoren).
 - Bei etablierten Veranstaltungen geht es dann im Wesentlichen nur darum, ob und welche wesentlichen Veränderungen es zum Vorjahr gibt.Beim Vorgespräch kann die Behörde erste Hinweise geben, welche Bereiche ggf. kritisch sein könnten und vom Veranstalter genauer beleuchtet werden müssen. Es kann also sein, dass der Verein von der Behörde „Hausaufgaben“ bekommt. Hauptaufgabe bei Gesprächen mit der Behörde wird sein, deutlich zu machen, dass unsere Veranstaltungen keinen Wettbewerbs- bzw. Renncharakter (**keine Zeitnahme oder Rangliste**) haben und unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stattfinden.
- Im Folgenden erarbeitet der Veranstalter den **formellen Antrag** auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Die notwendigen Angaben für den Antrag haben wir in der Anlage in einem Muster zusammengefasst. Wichtig ist, sich schon frühzeitig um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu kümmern (in der Regel über den Landessportbund) und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.



- Es sollte dann vereinbart sein, dass die Erlaubnisbehörde vor einer abschließenden Entscheidung eine **Vorabrückmeldung** gibt, an welchen Stellen es aus Sicht der Behörde schwierige Punkte gibt. Ziel sollte sein, diese Punkte in einem weiteren Gespräch mit der Behörde zu konkretisieren und **Lösungsmöglichkeiten** zu entwickeln. Eventuell bietet sich bei bestimmten Fragestellungen auch ein Termin vor Ort an (z.B. bestimmte Gefahrenstellen).
- Im Idealfall erlässt die Behörde dann einen **Erlaubnisbescheid**, der für beide Seiten die bestmöglichen Regelungen enthält. Nach Möglichkeit sollte die Behörde diesen Bescheid rund vier Wochen vor der Veranstaltung erlassen haben, damit genug Zeit für den Veranstalter und Dritte bleibt, auf Auflagen und Vorgaben zu reagieren und die Umsetzung vorbereiten zu können. Dieser Vorlauf kann der Behörde kommuniziert werden, sie ist aber zeitlich daran nicht gebunden.
- Die Erlaubnisbehörde sollte für den Veranstaltungstag explizit zum **Besuch vor Ort** eingeladen werden (nicht alle Behörden werden ein solches Angebot annehmen). Es macht Sinn, einen Behördenvertreter z.B. im Streckenfahrzeug mitzunehmen, damit ein direkter Eindruck der Veranstaltung entsteht. Je besser die Behörde unsere Veranstaltungen kennt, desto besser werden die Erlaubnisbescheide.
- Nach der Veranstaltung sollte es ein **Feedback-Gespräch** geben. Es kommt vor, dass die Behörde z.B. von der Polizei über Verkehrsverstöße informiert wird oder dass der veranstaltende Verein bemerkt, dass eine Auflage nicht gut umzusetzen war (z.B. Absicherung an einer Gefahrenstelle zu groß dimensioniert oder nicht ausreichend). Solche Punkte sollten offen besprochen und für das nächste Jahr notiert werden.
- Zum Umgang mit Auflagen o.ä., die nicht einvernehmlich gelöst werden können und den weiteren möglichen Schritten siehe 5.

4. Durchführung

Unsere Veranstaltungen finden grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum statt. Deswegen müssen die Teilnehmer die Straßenverkehrsgesetze genau beachten.

- Am Start unterrichtet der Veranstalter die Teilnehmer über **grundlegende Regeln im Straßenverkehr** und **besondere Hinweise und Auflagen der Erlaubnisbehörde**. Wichtig ist, dass diese Informationen beim einzelnen Teilnehmer ankommen. Der Veranstalter kann sich dabei verschiedener Hilfsmittel bedienen (Lautsprecherdurchsage, nicht zu übersehendes Hinweisschild, direkte Ansprache bei Gruppenstart). Wir empfehlen, sich dabei nicht nur auf einen Kommunikationskanal zu beschränken.
- Zur Vermeidung von Unfällen achtet der Veranstalter darauf, dass die genutzten **Fahrräder in einem verkehrssicheren Zustand** sind (Stichprobenkontrolle, Ordner des Veranstalters achten auf Auffälligkeiten).
- Teilweise schreiben die Erlaubnisbehörden das Tragen von **Startnummern** vor. Ob dies rechtlich geboten ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Auch aus Sicht des Veranstalters kann die Ausgabe von Startnummern sinnvoll sein. Damit ist es möglich, Teilnehmer der Veranstaltung von anderen Radfahrern zu unterscheiden, was in Hinblick auf ggf. erfolgte Verkehrsverstöße im Nachhinein oder bei der Ausgabe der Verpflegung an Verpflegungsstellen relevant werden kann. Wir empfehlen die freiwillige Nutzung von Startnummern vor allem dann, wenn es bereits Schwierigkeiten mit Verkehrsverstößen im Vorfeld der Veranstaltung gab.



- Der Veranstalter sollte während der Veranstaltung einen **Überblick über die eigene Veranstaltung** bekommen. Neben Informationen von Start/Ziel und den Verpflegungsstation sollte ein Streckenfahrzeug Informationen von der Strecke sammeln. Dieses Fahrzeug kann dann ggf. bei Not- und Pannenfällen schneller unterstützen, als das Losschicken von Start/Ziel heraus. Sollte es im Nachgang Nachfragen der Erlaubnisbehörde oder der Polizei geben, kann der Veranstalter seine Sicht der Dinge qualifiziert entgegenhalten.

5. Was tun, wenn es Probleme gibt?

- Es kommt öfter vor, dass Behörden Auflagen in ihre Bescheide aufnehmen, die schwer umzusetzen sind oder gar nicht in eine Erlaubnis gehören. Solche Fälle können leider nicht abstrakt eingeschätzt werden, sondern nur im konkreten Einzelfall. Schwierig könnten z.B. folgende Konstellationen werden:
 - Behörde verlangt Streckenposten an Gefahrenstellen, die nicht von der Veranstaltung ausgehen (keine Befugnis Verkehr zu regeln)
 - Radwegbenutzungspflicht für große Gruppen
 - Verbot der Gruppenbildung (geschlossene Verbände nach § 27 StVO)
 - Kein Einweggeschirr bei der Veranstaltung
- Sollte es eine Uneinigkeit geben, ist es sinnvoll, zunächst das **direkte Gespräch** mit der Erlaubnisbehörde zu suchen (persönlich oder zumindest telefonisch). Im Idealfall hat die Behörde den Bescheid noch nicht erlassen und ist für Kompromisslösungen offen.
- Kommt es zu keiner Einigung, muss man als Veranstalter überlegen, ob die **Vorgabe der Behörde** umgesetzt werden kann und ggf. **akzeptiert** werden kann.
- Wenn man die Vorgabe nicht akzeptieren kann oder möchte, kann gegen den Erlaubnisbescheid, der die nicht annehmbare Regelung enthält, ein **Rechtsmittel eingelegt** werden. In manchen Bundesländern ist das der Widerspruch, in manchen Bundesländern direkt eine Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das Rechtsmittel hat aber keine aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde die so genannte sofortige Vollziehung angeordnet hat.
- Wenn eine Auflage o.ä. zwar umgesetzt werden kann, aber **in Zukunft** nicht mehr im Bescheid enthalten sein soll, kann der Verein eine **Fortsetzungsfeststellungsklage** vor dem Verwaltungsgericht einlegen.

In allen Fällen, in denen Rechtsmittel überlegt werden, sollte juristischer Sachverstand durch einen Anwalt eingeschaltet werden. Der BDR unterstützt auch: Erste Hinweise können Charly Höß (Koordinator Verkehr im BDR, charly.hoess@bdr-online.org) sowie Arne Naujokat (Beauftragter Straßenverkehr Radsport-Verband Hamburg, arne.naujokat@radsport-hh.de) geben.

Autoren: **Charly Höß**; Koordinator Verkehr Bund Deutscher Radfahrer
Arne Naujokat; Beauftragter Straßenverkehr Radsport-Verband Hamburg
Bernd Schmidt; Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport Bund Deutscher Radfahrer



Muster eines Antrags auf Sondernutzung nach § 29 StVO¹

Radsportverein „Schnelle Speiche“
[Ansprechpartner Name]
[Adresse]
[Kontaktdaten Telefon/Mail]

Straßenverkehrsbehörde Musterstadt
Musteradresse

[Datum]²

Antrag zur Radtourenfahrt am (Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [persönlicher Ansprechpartner]³,

wir beantragen hiermit die Erlaubnis folgender Radtouren-Veranstaltung:

Radtourenfahrt (RTF): „Name“

Veranstaltungstag	Sonntag, [Datum]
Streckenlängen:	20 km Family-Tour sowie 56, 77, 114, 155 km [Strecken hier beispielhaft]
Startzeit:	9.00-10.00 Uhr (Veranstaltungsende gegen 17 Uhr) [Zeiten beispielhaft] 10 Uhr Start für die Family-Tour
Startort:	Sportschule „Karl Drais“, [Adresse]
Progn.Teilnehmerzahl ⁴ :	500-600 (bei schlechtem Wetter 200-300) [beispielhaft]

Die Streckenführung (Karte und Straßenliste) habe ich als Ausdruck beigelegt⁵. Sie finden die Strecken im Internet unter folgenden Links:

[öffentlich einsehbare Links bei Komoot o.ä.]⁶

Das Formblatt für die Haftpflichtversicherung habe ich ebenfalls beigelegt⁷.

Ich bitte um Übersendung des Formblattes „Veranstaltererklärung“ soweit von Ihnen benötigt⁸.

Sie erhalten diesen Antrag vorab per E-Mail samt Anlagen zur vereinfachten Weiterleitung an zu beteiligende Behörden⁹.

Wir würden uns freuen, falls Sie Interesse haben, uns am [Datum]. bei unserer Radtourenfahrt besuchen¹⁰. Sei es zum Start der Veranstaltung um 9 Uhr oder zu einem anderen Zeitpunkt. Wir freuen uns auf Sie, sagen Sie uns einfach kurz Bescheid, ob und inwieweit wir Sie als Gast bei unserer Veranstaltung einplanen dürfen. Gerne nehme ich Sie auch auf meine Fahrt im Streckenbegleitfahrzeug mit.

Für Rücksprachen und Vorabtreffen stehe ich gern zur Verfügung. Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie für die Erlaubnis weitere Informationen und/oder Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift]



¹ Empfehlenswert ist, vor Antragstellung ein Vorgespräch mit der Erlaubnisbehörde zu führen. Sofern kein Antragsformular übergeben wird, ist dieser Musterantrag gut geeignet.

² Der Antrag sollte möglichst rechtzeitig gestellt werden. Am besten umgehend, nachdem die Veranstaltung vom BDR, bzw. Landesverband bestätigt wurde.

³ Nach Möglichkeit hat man bereits den konkreten Ansprechpartner im Vorfeld ausfindig gemacht und kann diesen hier dann direkt ansprechen.

⁴ Bei erstmaliger Durchführung kann die Teilnehmerzahl nicht ohne weiteres geschätzt werden. Bei der Schätzung macht es Sinn, ggf. die Schätzung für schlechtes Wetter nach unten zu korrigieren.

⁵ In der Regel verlangen die Erlaubnisbehörden einen schriftlichen Streckenplan. Das kann eine markierte Strecke auf einer Karte, ein Streckenplan mit Straßennamen und Abbiegehinweisen oder beides sein.

⁶ Die Erlaubnisbehörde verschickt den Antrag an weitere zu beteiligende Behörden oft auf digitalem Weg. Für diesen Zweck ist es sinnvoll, die Strecke im Internet zugänglich zu machen und den Link im Antrag aufzuführen.

⁷ Entsprechende Haftpflichtversicherungen im Sinne der Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur StPO können in der Regel über die Landessportbünde abgeschlossen werden. Von dort werden dann die benötigten Formulare zur Verfügung gestellt, die möglichst gleich mit dem Antrag eingereicht werden sollten.

⁸ Die Erlaubnisbehörden verlangen in der Regel, dass der Straßenlastträger von einer Haftung freigestellt wird. Hier für existieren in der Regel Formulare, die bei der Behörde abgefordert werden können.

⁹ Den Antrag sollte man nach Möglichkeit vorab mit Anlagen im PDF-Format per E-Mail zur Verfügung stellen. Das kann die Bearbeitung beschleunigen.

¹⁰ Die Behörde kann auch aus eigenem Interesse vor Ort erscheinen, freundlicher ist jedoch, wenn sie vorab eingeladen wird. Bei einer erstmaligen Genehmigung kann hier noch der Charakter der Veranstaltung beschrieben werden (kein Rennen, keine Zeitnahme, Freizeiterlebnis im Vordergrund).